Seite 1 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) 131-1

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer

(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

1. Stadtratsbeschluss: 27.07.2023

2. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)

Nr. 31/2023 vom 05.08.2023; Anschlag an den Amtstafeln vom

03.08.2023 - 10.08.2023

3. Datum der Ausfertigung: 31.07.2023

4. Inkrafttreten: 06.08.2023

Seite 2 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

131-1

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunstund Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Traunstein zugelassenen Anschlagsflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen) angebracht werden. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Verkehrszeichen, Ampeln, Buswartehäusern, Straßenschildern und elektrische Verteilerkästen nicht statthaft.
- (2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Stadt Wahl-Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Traunstein vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Großbanner, Transparente, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Plakatsäulen, Plakattafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichen oder privaten Grund angebracht sind.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind
 - Anschläge und Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,

Seite 3 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

131-1

- 2. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an der Innenseite von Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können,
- 3. Anschläge, die durch die Stadt Traunstein an stadteigenen Plakatträgern angebracht werden;
- 4. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne § 52 AO verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
- 5. Anschläge an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages.
- (2) Die Stadt Traunstein kann anlässlich besonderer Ereignisse im Stadtgebiet gemäß der Anlage 1 im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur- Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Die Wahlwerbung (insbesondere Wahlplakate und ähnliche Werbemittel) von politischen Parteien und Wählergruppierung sowie deren Kandidaten und Kandidatinnen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung befreit und dürfen auch außerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen Anschläge anbringen. Dies gilt entsprechend bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Anschläge von politische Parteien und Wählergruppen, die außerhalb des Zeitraums nach Abs. 1, auf eigene Veranstaltungen in der Stadt Traunstein hinweisen, sind von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung befreit.

§ 5 Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ist auf folgenden Flächen untersagt: Brunnenhof des Rathausgebäudes und des Stadtplatzes. Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommen Flächen ergibt sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 6 Ausführung

(1) Für Plakatierungen ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange diese nicht vorliegt, darf mit der Plakatierung nicht begonnen werden. Die Plakate sind mit den Genehmigungsaufklebern der Stadt Traunstein zu kennzeichnen. Seite 4 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

131-1

- (2) Die maximal zulässige Größe der Anschläge beträgt DIN A1.
- (3) Die Aufstellung ist auf höchstens 20 Plakate je Veranstaltung im Stadtgebiet begrenzt. Es sind Mehrfachständer erlaubt, die entsprechend ihrer Sichtflächen bei der Bestimmung der Plakatanzahl angerechnet werden.
- (4) Die Aufstellung gemäß § 4 Abs. 1 ist auf höchstens 50 Plakate im Stadtgebiet, davon höchsten 20 im Innen-Bereich (Rosenheimer Straße, Äußere Rosenheimer Straße, Haslacher Straße, Salinenstraße, Obere Hammerstraße, Schützenstraße, Traun) begrenzt.
- (5) Die Aufstellung von sogenannten Bauzaunbannern oder Großflächenplakaten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Traunstein.
- (6) Die Standsicherheit der Werbeflächen obliegt dem Verantwortlichen. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (7) Bei Beschädigungen der Werbeflächen durch Unwettereinflüsse oder im Rahmen der Durchführung des Straßen- und Winterdienstes ist die Haftung durch die Stadt Traunstein ausgeschlossen.
- (8) Die Anschläge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb drei Tagen nach der Wahl, dem Entscheid oder der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 7 Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche als Gesamtschuldner zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Traunstein beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,

Stadtrecht der Großen Kreisstadt Traunstein

Seite 5 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) 131-1

- gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt,
- 4. entgegen den Maßgaben in § 4 Abs. 1 Anschläge und Plakate anbringt,
- 5. entgegen § 5 Anschläge und Plakate in besonderes geschützten Bereichen anbringt,
- 6. entgegen § 6 Absätze 1, 4, 5 und 8 die Anschläge nicht mit den entsprechenden Genehmigungsaufklebern kennzeichnet, die Höchstzahl oder die Entfernungsfrist der Anschläge überschreitet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellung durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) vom 02. August 2003 außer Kraft.

Seite 6 Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

131-1

Anlage 1 zur Anschlags- und Plakatierungsverordnung

Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 sind insbesondere möglich

- für örtliche und nichtgewerbliche Veranstaltungen von Vereinen, Parteien oder Wählergemeinschaften, die soziale, karitative, religiöse oder politische Ziele verfolgen oder
- für außerörtliche und nichtgewerbliche Veranstaltungen mit hoher überregionaler Bedeutung.

Für gewerbliche Veranstaltungen gilt dies nur, wenn sie ein besonderes öffentliches Ereignis in Traunstein mit besonderem Besucherinteresse darstellen.

Verordnung über das Seite 7 Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

131-1

Anlage 2 zur Anschlags- und Plakatierungsverordnung

